



Amtsgericht Nienburg Der Direktor

Amtsgericht Nienburg, Postfach 11 12, 31561 Nienburg

Geschäftsnummer - bitte stets angeben:
76 I SH Corona

Hausverfügung

Bearbeitet von: Herr Bargemann
Durchwahl: (0 50 21) 6075 – 321

Internet: www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de

Datum: **3. Juni 2022**

Hygieneschutzkonzept des Gerichtszentrums Nienburg

Auf Grundlage der aktuellen Nds. Corona-Verordnung, den aktuellen Handreichungen seitens MJ, der aktuellen Auflage des Hygieneschutzkonzepts des Oberlandesgerichts Celle und nach § 16 NJG werden zum Infektionsschutz der Besucher*innen und der Mitarbeiter*innen des Gerichtszentrums Nienburg folgende Regelungen getroffen:

Das Konzept wird – angepasst an die dynamische Entwicklung der Corona-Krise - fortlaufend aktualisiert, ergänzt und an neue (Erlass-)Lagen angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	Persönliche Hygiene	Seite 1
II.	Mund-Nasen-Schutz	Seite 2
III.	Einlassmanagement	Seite 2
IV.	Verhandlungs- und Saalmanagement	Seite 4
V.	Gebäudemanagement	Seite 6
VI.	Beschäftigte	Seite 7
VII.	Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Dienstreisen	Seite 11
VIII.	Kommunikation	Seite 11
IX.	Inkrafttreten	Seite 12
X.	Schematische Übersichten	Seite 13

I. **Persönliche Hygiene**

Der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus SARS-CoV 2 ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch sowie durch Aerosole in der Raumluft. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene und zur Vermeidung einer Übertragung sind:

1. Zwischen Personen ist möglichst ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
2. Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute (Mund, Augen und Nase), soll nicht mit den Händen berührt werden.
3. Eine **gründliche Händehygiene** ist von zentraler Bedeutung. Sie kann erfolgen durch
 - Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktionsauberehaende.de).
4. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Idealerweise erfolgt dies auch durch Wegdrehen.

II. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtsgebäude

1. Grundsätzlich besteht im Gerichtsgebäude keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.¹
2. Eine Ausnahme gilt im Hinblick auf das aktuell hohe Infektionsgeschehen für die **Justizwachtmeisterinnen und Wachtmeister** bei der Vorführung von Gefangenen, der Durchführung von Durchsuchungen bei Einlasskontrollen und bei körpernahen Übungen im Bereich des Trainings. In diesen Situationen müssen sie eine medizinische Maske tragen.
3. In den Verhandlungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und über dessen Standard. Das Nichttragen einer medizinischen Maske in den Sitzungssälen sollte jedoch insbesondere bei Anwesenheit von Gefangenen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

III. Einlassmanagement

1. Zugang zum Gerichtsgebäude

Der Zutritt Rechtsuchender, Besucherinnen und Besucher sowie Dritter (z.B. Handwerker) ist nicht von dem Nachweis eines Impf-, Genesenen- oder Teststatus abhängig zu machen.

Die Serviceeinheiten und Dezernent*inn*en entscheiden in Eigenregie, wie sie den sie betreffenden Publikumsverkehr steuern (z.B. durch Terminvergabe etc.). Die Wachtmeisterei ist von ihnen entsprechend zu informieren.

2. **Internetauftritt und Hinweisschild** am Eingang des Gerichts

Durch den Internetauftritt und ein Hinweisschild am Eingang des Gerichts ist anzukündigen, dass Rechtsuchende sowie Besucherinnen und Besucher gebeten werden, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Zusammen mit dem betreffenden Hinweis ist eine Telefonnummer nebst Sprechzeiten zu nennen, unter der Auskünfte und weitere Informationen erteilt werden.

3. **Telefonauskunft**

Telefonauskünfte werden durch Vermittlung der Zentrale/Wachtmeisterei durch die/den zuständige/n Mitarbeiter/in erteilt. Die Erreichbarkeit hat jede/r Mitarbeiter/in während seiner Dienstzeit und jede Serviceeinheit während der geltenden Funktionszeiten sicher zu stellen.

4. **Auslage von Vordrucken am Eingang**

Etwaige Vordrucke und Hinweise an Besucher zu den einzelnen Rechtsbereichen sind schon am Eingang auszulegen.

5. **Einlasskontrollen**

Der Justizwachtmeisterdienst ist von überragender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gerichte. Zugleich ist dieser Personenkreis aufgabenbedingt einer hohen Anzahl an Kontakten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer medizinischen Maske für diesen Dienst besonders wichtig.

Hinsichtlich der Durchführung von Einlasskontrollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Dienstgebäuden ist unter Beachtung der bekannten Vorkehrungen, der Nutzung der persönlichen Schutzausstattung und der vorhandenen Sicherheitstechnik Folgendes zu beachten:

- Anlassbezogene Einlasskontrollen sind stets durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Dienstgebäuden sind unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten anlassunabhängige Einlasskontrollen durchzuführen.
- Entsprechendes gilt für das Einsatzteam Niedersachsen (ETN) und die Regionalen Sicherheitsteams (RST) bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- Bei Stichprobenkontrollen (und Vollkontrollen) sind medizinische Masken und Einmalhandschuhe zu tragen. Zusätzlich wird das Tragen eines Gesichtsvisiers empfohlen. Die Einmalhandschuhe sind nach jeder Durchsuchung zu tauschen.
- Bei Körperdurchsuchungen hat die Durchsuchung zum Schutz vor Tröpfcheninfektion von hinten, nicht von Gesicht zu Gesicht zu erfolgen.

6. **Ausschluss von Besuchern mit Symptomen**

- Weist eine Person bei der Sichtkontrolle grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot auf, sind ihr folgende Schlüsselfragen zu stellen:
 - Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot?
 - Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Viruserkrankten?
- Wenn die Person die erste und/oder zweite Frage nicht eindeutig mit „nein“ beantwortet, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie ist zur Abklärung zum Arzt zu schicken.
- Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.

7. **Kontaktlose Fiebermessgeräte**

- Verdächtiges Publikum (auffällige Sichtkontrolle) ist mittels eines kontaktlosen Fiebermessgeräts bereits beim Betreten des Gebäudes zu kontrollieren. Eine generelle Prüfung muss nicht stattfinden. Bei einer Weigerung sich prüfen zu lassen, kann der Einlass versagt werden (vgl. Lückemann in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 6 m.w.N.). Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.
- Bei der kontaktlosen Fiebermessung haben die Wachtmeister/innen Einmalhandschuhe und medizinische Masken zu tragen. Ein zusätzlicher Schutz durch Gesichtsvision bei Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 m wird empfohlen.
- Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (=erhöhte Temperatur) oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie ist zur Abklärung zum Arzt zu schicken. Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, wird sie vorgeführt oder gibt sie an, eine bestimmte Verhandlung besuchen zu wollen, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.

8. **Hinweis auf Hygieneregeln und Abstandsvorschriften**

Durch Hinweisschilder und gegebenenfalls Ansprachen sind die Besucher/innen zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands und der Husten- und Niesetikette, aufzufordern.

IV. **Verhandlungs- und Saalmanagement**

1. Das **Arbeitsgericht** erledigt das Sitzungssaalmanagement für die ihr fest zugewiesenen Sitzungssäle 6 und 7 einschließlich Terminplanung, Saalausstattung, Wartezonen, Schutzausrüstung und Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften vollständig in Eigenregie, sodass die nachfolgenden Bestimmungen zu Ziff. IV. 3. bis 16. nur für das Amtsgericht Nienburg gelten.
2. **Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume**
 - Für die Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume sind die Sitzungssäle nach Größe in qm, maximaler Personenzahl in Abhängigkeit von offiziellen

Empfehlungen zu Mindestabständen (1,5 m) sowie Ausstattung (Eignung, vor allem für Umfungsverfahren in Strafsachen ja/nein) zu katalogisieren.

- Die **Sitzungssäle 2 und 3** werden bis auf Weiteres nicht für mündliche Verhandlungen genutzt.
 - Zur **Sitzungssaalmanagerin** für die Sitzungssäle des Amtsgerichts, die u.a. den Sitzungssaalbelegungsplan erstellt, die zugehörigen Infektionsschutzmaßnahmen plant und umsetzt (u.a. Mindestabstände, Belüftung, Trennwände) sowie bei Bedarf den Einsatz von Videoverhandlungen organisiert, wird **die stellv. Behördenleiterin** bestellt.
 - Die Richter/innen und Rechtspfleger/innen werden gebeten, die von ihnen anberaumten Verhandlungen **en bloc** in eine gesondert von der Sitzungssaalmanagerin geführte Excel-Tabelle „Saalbelegungsliste“ einzupflegen und fortlaufend zu aktualisieren.
 - Umfungsverfahren sind der Sitzungssaalmanagerin gesondert persönlich und möglichst frühzeitig anzuzeigen.
3. Bei der Planung von **Videoverhandlungen** kann auf folgende Leitfäden unter Handreichungen und Arbeitshilfen Corona des OLG Celle zurückgegriffen werden:

- Videoverhandlungen in Zivilsachen,
- Videoverhandlungen in Familiensachen,
- Videoanhörungen Inhaftierter,

4. **Mindestabstand**

- Bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, ist, **wenn möglich**, ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz geeigneter Plexiglastrennwände oder anderer Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Liegt keine andere Anordnung der oder des Vorsitzenden vor, hat der Justizwachtmeisterdienst auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen inhaftierten Verhandlungsteilnehmerinnen und Verhandlungsteilnehmern und anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern zu achten und Kontaktaufnahmen, die den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten, zu unterbinden. Insbesondere ist enger Körperkontakt zu vermeiden.

5. **Zuschauerraum**

Im Zuschauerraum sind Stuhlreihen zu belassen und lediglich einzelne Stühle zur Erzielung eines ausreichenden Abstandes zu sperren (laminierte Schilder etc.).

6. **Desinfektion**

Neben der täglichen Standardreinigung werden in den Sitzungssälen Desinfektionstücher oder vergleichbares Desinfektionsmaterial ausgelegt und Mülleimer mit Plastiktüten aufgestellt. Diese ermöglichen es den einzelnen Verfahrensbeteiligten, vor oder nach Verhandlungen Tische und Stühle zu reinigen.

7. Lüftung

- Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft (Richtwert mindestens 1 x pro Stunde und nach jeder Sitzung) ist zu achten. Empfohlen wird eine Lüftung von Besprechungsräumen nach 20 Minuten.
- Sie soll bereits bei der Terminplanung berücksichtigt werden. Eine Kipplüftung sorgt nicht für den erforderlichen Luftaustausch!
- Vor der ersten Sitzung und zwischen den einzelnen Sitzungsterminen sollte ebenfalls eine Volllüftung erfolgen.
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist ebenfalls zu sorgen.

8. Wachtmeister

- Zugeführte Gefangene müssen eine medizinische Maske tragen. Verfügen sie über keine, wird diese gestellt.
 - Durchsuchung und Vorführung erfolgen mindestens mit medizinischen Masken und von hinten.
 - Wachtmeister müssen bei der **Vorführung von Inhaftierten** – regelmäßiger Abstand von weniger als 1,5 m – mindestens medizinische Masken und mindestens Einmalhandschuhe tragen. Bei einem möglicherweise infizierten und renitenten/spuckenden Inhaftierten ist zusätzlich ein Schutzanzug und/oder ein Visier (sog. Face-Shield) anzuziehen.
 - Es kann sich anbieten, die JVA oder Polizei zu bitten, den Inhaftierten zwangsweise gefesselt und mit Mundschutz versehen vorzuführen.
9. Verfahrensbeteiligte, die aus dem Ausland einreisen und einer Absonderungspflicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Ein- bzw. Rückreise jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung unterfallen, dürfen während der Zeit der Absonderung auch Gerichtsgebäude nicht betreten.
10. Auch in den **Besprechungsräumen** ist, **wenn möglich**, der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
11. In den **Wartebereichen** sind die Tische zu entfernen. Die Stühle sollten einzeln und mit Mindestabstand aufgestellt werden. Wartendes Publikum hat sich gemäß den auszuhängenden Hinweisen zu setzen. Sie sind von den Wachtmeistern regelmäßig und mehrmals am Tag zu lüften.
12. Für **Rechtsantragstelle, sonstige Abteilungen mit Besucherverkehr** und **Gerichtsvollzieherbüros** gelten diese Hygieneempfehlungen entsprechend. Entscheidungen trifft hier an Stelle d. vorbenannten Vorsitzenden der betr. Mitarbeiter/in in eigener Verantwortung.

V. Gebäudemanagement

1. Gebäude- und Raumhygiene

- Die von mehreren Personen genutzten Tische, Telefone, Computermäuse und Tastaturen sind von den Beteiligten bei Bedarf in Eigenregie zu desinfizieren.

- Wasserkocher sowie Griffe der Kaffeemaschinen, Kühlschränke etc. sind bei Bedarf zu desinfizieren.
2. **Mehrfachbelegung von Büros**
Bei Mehrfachbelegung von Büros **soll** der Mindestabstand von 1,5 m, **wenn möglich, eingehalten werden**.
 3. **Lüftung**
 - Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft im gesamten Gebäude ist zu achten.
 - Eine Kipplüftung sorgt nicht für den erforderlichen Luftaustausch!
 - Büroräume sollten mindestens einmal pro Stunde, Besprechungsräume und Doppelbüros alle 20 Minuten vollgelüftet werden. Dabei empfiehlt sich eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.
 - Besprechungsräume sollten zusätzlich bereits vor der Benutzung und zwischen Besprechungen mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis gelüftet werden.
 - Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist zu sorgen.
 11. **Haftzellen und Gefangenenvorfürungen**
 - Haftzellen sind **möglichst** einzeln zu belegen (keine Sammelzellen!).
 - Haftzellen sind jeweils nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Der infektionsgefährdende Kontakt (<1,5 m, ohne Maske oder Abtrennung) von Gefangenen mit anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere Angehörigen ist soweit wie möglich aus Infektionsgründen zu reduzieren, um eine Infektion der Gefangenen und damit von Infektionsketten in den Vollzugsanstalten zu vermeiden.

VI. Beschäftigte

1. Für ein **Arbeiten von zu Hause** stehen in der Justiz die Arbeitsmodelle der Telearbeit (vgl. Erlass vom 01.03.2021 – 2043-102.109 SH 2 –) und insbesondere der mobilen Arbeit (vgl. Erlass vom 25.01.2021 – 2043-102.109 SH 2 –) zur Verfügung.
2. Die **Anordnung einer Quarantäne** sowie die Anordnung der damit zusammenhängenden Maßnahmen erfolgt gem. §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden. Die sog. Absonderung der oder des Betroffenen kann dabei in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise erfolgen (§ 30 IfSG). Sofern für die Beamtin oder den Beamten während der Quarantäne kein Beschäftigungsverbot angeordnet wird und sie oder er im häuslichen Umfeld verbleibt, kann für sie oder ihn durch die Dienststelle die häusliche Arbeit z. B. in Form von Telearbeit, mobilem Arbeiten oder Homeoffice angeordnet werden, wenn dies durchführbar und zweckmäßig ist. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu beachten (vgl. hierzu Anlage 2 der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19 Pandemie vom 24.11.2021.)
Hinsichtlich der Frage, ob Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes beauftragt werden können, Akten von der Dienststelle zu den in Quarantäne befindlichen

Beschäftigten und wieder zurück zur Dienststelle zu befördern ist Folgendes zu beachten: Dienstfahrten sind Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i.S.v. § 84 Abs. 1 NBG sowie sonstige Fahrten aus dienstlicher Veranlassung.

3. **Bei einschlägigen Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf jeden Fall zu Hause arbeiten/bleiben.
4. Bei **Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** ist zwischen folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden:
 - **PCR-Test** = Abstrich durch medizinisches Personal, Auswertung durch das Labor; Gültigkeit bis 48 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 CoronaVO),
 - **PoC-Antigen-Schnelltest** = Abstrich durch geschultes Personal; Gültigkeit bis 24 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 4 CoronaVO),
 - **Selbsttest** = Test zur Eigenanwendung (Laientest), Anwendung durch Privatperson; Gültigkeit bis 24 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 5 CoronaVO).

Ein Selbsttest wird in der Dienststelle zweimal pro Kalenderwoche zur Abholung zur Verfügung gestellt. Der Erhalt des Tests ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu quittieren.

Voraussetzung für die Testung bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Sorgeberechtigten. Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben vor der Testung bei der Dienststelle abzugeben. Nur bei Vorlage der unterschriebenen Einverständniserklärung dürfen Minderjährige an der Selbsttestung teilnehmen.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können, sofern nicht genutzte Kontingente zur Verfügung stehen, Selbsttests angeboten werden.

5. Bei einem **positiven Selbsttest** sind eine sofortige Absonderung (sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernhalten) und ein Bestätigungstest mittels PCR-Test zwingend erforderlich.

Weist der PCR-Test ein negatives Ergebnis aus, kann der Dienst in Präsenz wieder aufgenommen werden. Bei einem **negativen Testergebnis und dennoch vorhandenen Symptomen**, die mit einer COVID-19-Infektion einhergehen können (z.B. Kopfschmerzen, Fieber, Migräne, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), sollte Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Hausarzt gehalten werden. Eine (vorsorgliche) Absonderung hat bis zur unverzüglichen Unterrichtung der Dienststelle über das Ergebnis der Klärung und etwaigen Maßnahmen zu erfolgen.

6. Bestätigte Fälle

Beschäftigte haben die Dienststelle unverzüglich über ein positives Selbst-, PoC- oder PCR-Testergebnis zu informieren. Diese prüft die erforderlichen weiteren Maßnahmen, insbesondere die Ermittlung der dienstlichen Kontakte.

Der Wiederantritt des Dienstes kann erst nach Ende der Absonderungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nds. AbsonderungsV erfolgen. Danach endet die Pflicht zur Isolierung, wenn

1. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, oder
2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorlagen, fünf Tage nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde.

Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter zu isolieren. Bei positivem Testergebnis ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis aufzusuchen und – soweit möglich – vorrangig von zu Hause aus zu arbeiten.

Der Vorlage einer Freigabeerklärung durch die hausärztliche Praxis bzw. das Gesundheitsamt bedarf es für den Wiederantritt des Dienstes nicht.

7. Verdachtsfälle und Kontaktpersonen

Beschäftigte, die selber oder deren Angehörige einen engen und unmittelbaren Kontakt mit einem möglicherweise am Corona-Virus Erkrankten (Verdachtsfall) hatten, sind verpflichtet, zum Dienst zu erscheinen. Darunter fallen z.B. auch Beschäftigte mit Kindern aus Kindergartengruppen und Schulklassen mit COVID-19-Fällen bei unklarer Infektion der eigenen Kinder. Gleiches gilt für Beschäftigte, die Kontaktperson im Sinne des RKI sind.

Der Kontakt mit dem Verdachtsfall und der Umstand, Kontaktperson im Sinne des RKI zu sein, ist der Dienststelle – ggf. vorab telefonisch – unverzüglich mitzuteilen, damit im Einzelfall, unter Einbeziehung der Hinweise des RKI, über weitere Maßnahmen, zum Beispiel über die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause, entschieden werden kann.

8. Arbeiten von zu Hause

Bis zur abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus, beispielsweise der Vorlage eines negativen Testergebnisses, und für den Zeitraum der Absonderung, mit Aus-

nahme der Absonderung aufgrund einer Erkrankung mit SARS-CoV-2, ist vorrangig die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause zu gewähren.

Ist Arbeiten von zu Hause nicht durchführbar oder nicht zweckmäßig, so ist in den Fällen nach Ziffer VI 7. sowie in den Fällen der Reiserückkehr aus einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 11 Nds. SUrlVO oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L zu gewähren. Beschäftigte, die ihren Urlaub in ein bereits bei Reiseantritt als Risikogebiet eingestuftes Land/ Gebiet antreten, müssen nach ihrer Rückkehr Urlaub gemäß § 4 NEUrlVO oder § 26 TV-L nehmen oder es muss ein Abbau von Überstunden erfolgen.

Ergänzend wird auf die dienstrechtlichen Hinweise des MI vom 11.06.2020 und die tarifrechtlichen Hinweise des MF vom 18.06.2020 im Intranet MJ hingewiesen.

9. **Umgang mit Reiserückkehrern aus einem ausländischen Virusvariantengebiet**

Beschäftigte, die aus dem Ausland ein- bzw. zurückreisen und einer Absonderungspflicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Ein- bzw. Rückreise jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-EinreiseV unterfallen, dürfen die Dienststelle oder eine niedersächsische Justizeinrichtung bei Ein- bzw. Rückreise aus einem Virusvariantengebiet im Sinne des § 2 Nr. 3 lit. a. der Coronavirus-EinreiseV 14 Tage nicht betreten, es sei denn, es liegt ein Impfnachweis im Sinne des § 22a Abs. 1 IfSG vor, für den das RKI festgestellt und auf seiner Internetseite bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virus-variantengebiet erfolgt ist.

Das Betretungsverbot endet außerdem, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Ein- bzw. Rückreise und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Virusvariantengebiet eingestuft wird.

Im Übrigen ist die Abkürzung des Betretungsverbot bei Ein- bzw. Rückreise aus einem Virusvariantengebiet weder durch Vorlage des Genesenen- oder Impfnachweises noch durch Negativtestung möglich.

Ergänzend wird auf die dienstrechtlichen Hinweise des MI vom 11.06.2020 und die tarifrechtlichen Hinweise des MF vom 18.06.2020 im Intranet MJ hingewiesen.

10. Die **Kosten für einen COVID-19-Test** bei Reiserückkehr aus einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet können von den Dienststellen aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (Kapitel 1101 Titel 443 10-3) beglichen werden, wenn
- eine Absonderungspflicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Ein- bzw. Ausreise jeweils geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung besteht,
 - das Reisegebiet erst während des Aufenthalts zum Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet erklärt wurde,

- bei Ein- bzw. Rückreise
 - aus einem Hochrisikogebiet die Testung frühestens nach fünf Tagen nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt ist bzw.
 - aus einem Virusvariantengebiet das betroffene Virusvariantengebiet nach der Ein- bzw. Rückreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird,
- eine durchgängige Arbeit von zu Hause für die Dauer des jeweils geltenden Betretungsverbot es nicht möglich ist und
- ein dienstliches Interesse an der vorzeitigen Dienstaufnahme in Präsenz vorliegt.

12. **Schwangere**

Schwangere sollten sich sofort fachärztlich beraten lassen. Für sie hat die Beschäftigungsbehörde unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen.

14. **Wachtmeister**

Die Wachtmeisterei muss durch mindestens drei Wachtmeister(innen) besetzt sein, bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten durch mindestens 2 Wachtmeister(innen). Die anwesenden Wachtmeister(innen) sitzen, sofern die Personal- und Arbeitssituation dies zulässt, räumlich getrennt in Servicepoint, Postverteilung und ggf. auch im Funktionsraum (Zi. 25).

Die Arbeits- und Aufenthaltsräume sind regelmäßig (Richtwert alle 30 min im Winter für 5 min und im Sommer für 10 min) voll zu lüften. Für eine ausreichende Belüftung ist nach Möglichkeit auch im Kontrollbereich der Einlasskontrollen zu sorgen.

VII. **Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Dienstreisen**

Dienstbesprechungen und Fortbildungen können in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder im Onlineformat durchgeführt werden. Für entsprechende Präsenzveranstaltungen kann der Veranstalter gesonderte Hygienekonzepte festlegen, die die Teilnehmenden vorab zur Kenntnis erhalten.

VIII. **Kommunikation**

1. **Arbeitszimmer von Kolleg*inn*en sind erst nach Aufforderung zu betreten.**
2. Bei Sorgen oder Unsicherheiten einzelner Beschäftigter – auch zu Hygienefragen – kann das **Beratungsangebot „über Corona reden“** Unterstützung leisten (vgl. Infolyer Beratungsangebot des OLG Celle "Über Corona reden").

Daneben können sich die Beschäftigten auch an die für das jeweilige Gericht zuständige Arbeitsmedizinerin / den für das jeweilige Gericht zuständigen Arbeitsmediziner der **B.A.D GmbH** wenden. Eine Vermittlung des Kontakts erfolgt durch die Gerichtsleitung (vgl. Nr. 4.2.12, Nr. 5.2.1. Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS).

IX. **Inkrafttreten**

Dieses Hygienekonzept tritt am **07.06.2022** in Kraft. Zugleich wird die Hausverfügung vom **11.05.2022** aufgehoben.

Bargemann

Anlage 1

Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 Niedersachsen. Impft. Klar.

Wann müssen Personen in die Absonderung?



PCR positiv



PCR ??
Fieber?
Husten?
Schnupfen?
Geruchs- und/oder
Geschmacksverlust?



Antigen-Schnelltest



Kontaktpersonen

Positiv getestet (PCR-Test)

Covid-19 krankheitsverdächtig
mit og. Symptomen und PCR-Anordnung bzw. ausstehendem PCR-Ergebnis

Verdachtsperson positiver Schnelltest

Unverzüglich ...

1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Gesundheitsamt kontaktieren** - gilt noch nicht bei **Verdachtsperson** (erst bei positivem PCR-Test)
4. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
5. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
6. **Verdachtsperson: PCR-Test veranlassen** (soweit vorher ein Schnell- oder Selbsttest positiv war)

- **enger Kontakt** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **mehr als 10 Minuten ohne** adäquaten Schutz - oder -
- **Gespräch** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **ohne** adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer - oder -
- **mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum**

Adäquater Schutz = positiv getestete Person und Kontaktperson tragen durchgängig und korrekt die jeweils erforderliche Maske

Keine Absonderungspflicht, aber:

Es wird **dringend empfohlen, Kontakte zu reduzieren**, insbesondere mit älteren Menschen sowie Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf, und **in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen** täglich einen **Antigen-Schnelltest** durchzuführen.

Dauer der Absonderung

5 Tage

Beendigung der Absonderung

Nach positiven Test mit Symptomen:

- frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen

Nach positiven Test ohne Symptome:

- Mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests

Nach Beendigung der Absonderung **wird dringend empfohlen täglich eine Selbsttestung** mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich **bis zu einem negativen Testergebnis** freiwillig weiter selbst zu isolieren.

(Stand: 07.05.2022) Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung gültig ab 07.05.2022

Die Pflicht zur Absonderung endet im Grundsatz ...

bei einer Absonderung **mit** Krankheitssymptomen

 **48 Stunden nach Symptombefreiheit**, jedoch **nicht vor Ablauf von 5 Tagen** nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests } **Ende Absonderung**

bei einer Absonderung **OHNE** Krankheitssymptome

 **Mit Ablauf von 5 Tagen** nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests } **Ende Absonderung**

bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Verdachtsperson)

- wenn der anschließende **PCR-Test negativ** ausfällt – **SOFORT** –
- **oder** wenn der anschließende PCR-Test positiv war, **nach Ablauf von 5 Tagen** abhängig ob mit oder ohne Krankheitssymptomen (siehe oben)

Hinweis:
 Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erteilen, auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

Wichtig:
 Nach Beendigung der Absonderung **wird dringend empfohlen** täglich eine **Selbsttestung** mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich **bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig** weiter selbst zu isolieren.

(Stand: 07.05.2022) Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung gültig ab 07.05.2022

Wer ist Kontaktperson und was gilt jetzt für diesen Kreis?

 **Positiv auf Covid-19 getestete Person**

Kontaktpersonen sind:

Personen zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des positiven Tests ein **enger Kontakt** bestand:

- **enger Kontakt** = (weniger als 1,5 Meter Abstand) **mehr als 10 Minuten ohne** adäquaten Schutz - **oder** -
- **Gespräch** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **ohne** adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer - **oder** -
- **mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum**

Adäquater Schutz = positiv getestete Person und Kontaktperson tragen durchgängig und korrekt den jeweils erforderlichen Mund-Nasen-Schutz

Keine Absonderungspflicht, aber:

Es wird **dringend empfohlen**,

- **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere mit älteren Menschen sowie Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf,
- und in den **fünf** (auf den Kontakt) **folgenden Tagen täglich** einen **Antigen-Schnelltest** durchzuführen.

(Stand: 07.05.2022) Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung gültig ab 07.05.2022

Was mache ich bei positivem Selbsttest bzw. Antigen-Schnelltest?

Bei einem Selbsttest bzw. Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis



Wichtig:
 Gilt auch für **geimpfte/genesene** Personen!

Unverzüglich ...

1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
4. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
5. **PCR-Test veranlassen**



PCR-Test: **negativ**
 Kein Covid-19



Absonderung **beendet** ←

PCR-Test: **positiv**
 Covid-19 bestätigt



Fortsetzung Absonderung ...



(Stand: 07.05.2022) Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung gültig ab 07.05.2022